

Satzung

zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) in der Fassung vom 22.07.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 21.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) vom 22.07.2021 beschlossen.

Art. 1

Satzungsänderungen

1. §1 wird wie folgt geändert:

In Abs. (2) wird ersetzt durch

(2) Die Feuerwehr besteht aus den Einsatzabteilungen, die wie folgt gegliedert und bezeichnet sind: Freiwillige Feuerwehr Rheinfelden (Baden)

- Abteilung Adelhausen
 - Abteilung Degerfelden
 - Abteilung Eichsel
 - Abteilung Hertzen
 - Abteilung Karsau
 - Abteilung Minseln
 - Abteilung Nollingen
 - Abteilung Nordschwaben
 - Abteilung Rheinfelden
 - Abteilung Warmbach und
 - Abteilung Stadt
2. der Altersabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr
 4. der Musikabteilung

2. §5 wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) wird ersetzt durch

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Kommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

3. §12 wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) wird ersetzt durch

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant. Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Leiters der Feuerwehr, müssen über die für dieses

Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und den jeweils einschlägigen Bestimmungen über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Gliederungen entsprechen; bei Bewerbern aus den Reihen der Feuerwehr Rheinfelden (Baden) soll diesen, bei gleicher Eignung und Befähigung, der Vorzug gegeben werden. Der hauptamtliche Kommandant wird durch den Oberbürgermeister bestellt.

Abs. (2) wird ersetzt durch

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Gibt es mehrere Stellvertreter, wird die Reihenfolge bestimmt.

Abs. (3) wird ersetzt durch

- (3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

In Abs. (4) wird der 1. Halbsatz wie folgt geändert

- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten kann nur gewählt werden, wer...

Abs. (5) wird ersetzt durch

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

In Abs. (6) wird der 1. Satz wie folgt geändert:

- (6) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

Abs. (11) wird ersetzt durch

- (11) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 Feuerwehrgesetz).

4. §15 wird wie folgt geändert:

In Abs. (9) wird der 2. Satz wie folgt geändert:

- (9) Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei Abteilungen mit bis zu 30 Angehörigen aus 3 Mitgliedern und einem weiteren Mitglied für jeweils 20 weitere Feuerwehrangehörige in der Einsatzabteilung.

5. §16 wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) wird der 2. Satz wie folgt geändert:

- (1) Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und bei Abteilungen mit bis zu 30 Angehörigen aus 3 Mitgliedern und einem weiteren Mitglied für jeweils 20 weitere Feuerwehrangehörige in der Abteilung.

6. §18 wird wie folgt geändert:

Abs. (1) wird ersetzt durch

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.

In Abs. (3) wird der 1. Satz wie folgt geändert

- (3) Bei der Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.

In Abs. (5) wird der 1. Satz wie folgt geändert

- (5) Die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

Abs. (6) wird ersetzt durch

- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz) eignen.

In Abs. (8) wird ersetzt durch

- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß. Anstelle des Kommandanten, kann der Leiter der jeweiligen Einheit als Wahlleiter eingesetzt werden. Steht er selbst zur Wahl,

bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Die darin für die stellvertretenden Kommandanten beschriebenen Regelungen, gelten entsprechend für den Abteilungskommandanten.

Art. 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 21.03.2024

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs. GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.